

Per Mail!

An die
kreisfreien Städte und Landkreise
im Freistaat Thüringen
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe -

Ihr/e Ansprechpartner/in
Olaf Becker

Durchwahl
Telefon +49 361 57 34 36 002
Telefax +49 361 57 34 11 830

olaf.becker@
tmbjs.thueringen.de

Rundschreiben 4 / 2021

Hinweise zur Umsetzung des § 12a der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4/44/5085-Rdschr. 4/2021

Erfurt, 7. Mai 2021

Nach § 12a Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, ihrem pädagogischen Personal und ihren sonstigen Beschäftigten mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern sowie allen in ihren Einrichtungen betreuten Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zwei geeignete Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO pro Woche zu ermöglichen. Die Kosten für die Beschaffung der Selbsttests werden vom Land übernommen.

 **5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Soweit eine zentrale Beschaffung der Selbsttest nach § 12a Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erfolgt, sind die nachstehenden Hinweise zu einer Erstattung der Beschaffungskosten unbeachtlich, da in diesen Fällen eine direkte Finanzierung der Beschaffungsmaßnahme durch das Land erfolgt.

Zur Kostenübernahme durch das Land werden nachstehende Hinweise gegeben:

Allgemein

Die Kostenerstattung für die Beschaffung der Selbsttests erfolgt

- für die ab dem 17. April 2021 (Zeitpunkt des in Krafttretens der Regelung des § 12a ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) und
- **monatlich** nachträglich für die im Vormonat durchgeführten Selbsttests.

Die erstattungsfähigen Kosten für die Beschaffung der Selbsttests nach § 12a Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO setzen sich aus dem Nettopreis, den Liefer- oder Versandkosten nebst Umsatzsteuer zusammen.

Im Rahmen der Antragstellung auf Kostenerstattung gegenüber dem Land bedarf es keiner gesonderten Nachweisführung im Sinne des § 12a Abs. 1 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Hierfür ist es ausreichend, wenn durch die Gemeinde, den Landkreis oder die kreisfreie Stadt im Antragsverfahren die entsprechenden Rechnungsbelege vorgelegt und die Anzahl der dokumentierten durchgeführten Selbsttests bestätigt werden.

Zuständige Behörde für Auszahlung der Kostenerstattung des Landes nach § 12a Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist das

*Staatliche Schulamts Südthüringen
Hölderlinstraße 1
98527 Suhl.*

Im Übrigen wird auf die verbindlich zu verwendenden Antragsunterlagen verwiesen, welche online auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Südthüringen unter der Rubrik Formulare / Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz bereitgestellt werden.

Adresse:

<https://schulamt.thueringen.de/sued/schulamt/formulare>

1. Beschaffung durch Einrichtungsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG und Kostenerstattung des Landes gegenüber der Betreuungsgemeinde

In diesen Fällen erfolgt eine Erstattung der Beschaffungskosten durch die jeweilige Gemeinde im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen nach den §§ 3 Abs. 3, 21 Abs. 4 ThürKigaG. Die Träger sind verpflichtet der jeweiligen Gemeinde die entsprechenden Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen, um eine Abrechnung gegenüber dem Land vornehmen zu können (§ 12 Abs. 2 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

Die Gemeinde rechnet die mit der Beschaffung von Selbsttests der Träger verbundenen Kosten/Ausgaben gegenüber dem Land unter Vorlage und Bestätigung der einzureichenden Unterlagen, Daten und Angaben ab.

2. Beschaffung durch die Gemeinde als Einrichtungsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürKigaG

In diesen Fällen erfolgt eine direkte Abrechnung und Bestätigung gegenüber dem Land.

3. Zentrale Beschaffung durch die Gemeinde nach § 12a Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

In diesen Fällen erfolgt eine direkte Abrechnung und Bestätigung gegenüber dem Land.

Die Träger sind hierfür verpflichtet, der jeweiligen Betreuungsgemeinde die entsprechenden Unterlagen und Angaben im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zur Verfügung zu stellen. Diese werden von dieser dort geprüft und für die Abrechnung an das Land weitergeleitet.

4. Zentrale Beschaffung durch den Landkreis nach § 12a Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

In diesen Fällen erfolgt eine direkte Abrechnung und Bestätigung gegenüber dem Land.

Die Träger sind hierfür zunächst aufgefordert, der jeweiligen Betreuungsgemeinde die entsprechenden Unterlagen und Angaben im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zur Verfügung zu stellen. Diese werden von dieser dort geprüft und an den Landkreis für die Abrechnung gegenüber dem Land weitergeleitet.

5. Kindertagespflege

In diesen Fällen erfolgt eine direkte Abrechnung und Bestätigung durch den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Land.

6. Die Jugendämter werden gebeten, dieses Rundschreiben den für die Bereitstellung der Plätze in der Kindertagesbetreuung zuständigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Soweit Gemeinden den Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf andere Träger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen haben, gelten die vorstehenden Aussagen für diese Träger. Ich bitte darum, dass die jeweiligen Gemeinden ihre Vertragspartner insoweit informieren.

Im Auftrag

Martina Reinhardt
Abteilungsleiterin